

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2009	Ausgegeben zu Hannover am 28. Oktober 2009	Nr. 6
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 10	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	170
KN Nr. 11	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung	170

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

Nr. 101	Erhöhung der Entgelte der privatrechtlich Beschäftigten im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge und der Entgelttabellen nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung und der weiteren Arbeitsrechtsregelungen	179
Nr. 102	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2009/2010.....	190
Nr. 103	Ordnung der Gefängnisseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers....	194
Nr. 104	Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade	198
Nr. 105	Eingliederung der Kirchengemeinde Oldenstadt in den Friedhofsverband Uelzen.....	201
Nr. 106	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Gemeindeverband Region Freden“.....	201

III. Mitteilungen

Nr. 107	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen	206
Nr. 108	Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2010	206
Nr. 109	Programmfreigabe	211
Nr. 110	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2009.....	211

IV. Stellenausschreibungen.....

212

V. Personalmeldungen.....

217

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 10 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 15. September 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 94 -, vom 16. August 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 118 -, vom 7. November 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 163 -, vom 20. Juli 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 174 -, vom 13. November 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 242 -, vom 31. März 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 38 -, vom 10. November 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 217 -, vom 29. Januar 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 27 -, vom 6. März 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 56 - und vom 12. Juni 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 115 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Herr Günter Stengert, Hildesheim, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Gerda Egbers, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied für Frau Elke Brukamp-Pals, Hildesheim, in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

KN Nr. 11 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Oktober 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie weitere Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009, die 2. Änderung

der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf), die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt), die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen, und Ergänzungen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009

A. Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO) fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für mindestens einen Tag im Monat September 2009 Entgelt aus einem Dienstverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8, Kr. 3a bis Kr. 8a TV-L sowie Personkraftfahrer in Höhe von 120 Euro und
 b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15Ü und Kr. 9a bis Kr. 12a TV-L in Höhe von 60 Euro.

Für die Höhe der Einmalzahlung ist die Entgeltgruppe maßgeblich, der der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am 1. September 2009 zugeordnet ist.

Anmerkung zu § 2 Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. September 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

B. 66. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10.

Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung: „§ 18 Inselzulage“.
 - b) Die Zeile zu § 19 erhält folgende Bezeichnung: „§ 19 Jahressonderzahlung“.
2. § 16 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt: „(2) Anstelle des § 16 Abs. 2a TV-L wird bestimmt: Der Anstellungsträger kann bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 4) oder im öffentlichen Dienst die bei dem vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen der DienstVO, der ARR-Ü-Konf, des TV-L, des TVÜ-Länder, eines vergleichbaren Tarifvertrages oder einer vergleichbaren Arbeitsrechtsregelung erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bleibt unberührt.“
3. Der bisherige § 18 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 19 wird unter Beibehaltung des Wortlauts neuer § 18.
5. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19 Jahressonderzahlung

§ 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	83 v. H.
E 9 bis E 11	68 v. H.
E 12 bis E 13	38 v. H.
E 14 bis E 15	23 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Absatz 3 TV-L.”

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Ziffer 1.1 wird folgende Ziffer 1.2.1 eingefügt:
„1.2.1 Anlage A 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182)“.
- b) Nach der neuen Ziffer 1.2.1 wird folgende Ziffer 1.2.2 eingefügt:
„1.2.2 Anlage A 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 185)“.
- c) Nach der Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2.1 eingefügt:
„2.1.1 Anlage 1 a des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 188)“.
- d) Nach der neuen Ziffer 2.1.1 wird folgende Ziffer 2.1.2 eingefügt:
„2.1.2 Anlage 1 b des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 189)“.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1, 3 und 4 am 1. September 2009,
2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung,
3. § 1 Nr. 5 am 1. Januar 2011,
4. § 1 Nr. 6 Buchstaben a und c am 1. September 2009,
5. § 1 Nr. 6 Buchstaben b und d am 1. März 2010.

C. 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. In der Anmerkung zu § 9 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit beendet nicht die anspruchsbegründende Tätigkeit. ³Die Besitzstandszulage wird fortgezahlt und ist auf die Höhe der Zulage für die vorübergehende Ausübung der höherwertigen Tätigkeit anzurechnen.“

2. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO können Mitarbeiterinnen unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe eingruppiert werden, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgrup-

pe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93”

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89”

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3)¹Übergeleitete Mitarbeiterinnen der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-L.

²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.”

4. In der Anlage 2 Teil A werden in der Zeile „Entgeltgruppe 3” in der Spalte „Lohngruppe” folgende Angaben angefügt:

„2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)” und

„3 nach Aufstieg aus 2a (keine Stufe 6)”.

5. In der Anlage 3 Teil A wird in der Zeile „Entgeltgruppe 3” in der Spalte „Lohngruppe” folgende Angabe angefügt:

„2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)”.

6. Die Anlage 4 wird durch folgende Anlagen 4 A und 4 B ersetzt:

a)

„Anlage 4 A ARR-Ü-Konf**KR-Anwendungstabelle**

Gültig für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.435,05	3.898,55	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05 nach 2 J. St. 3	3.898,55 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-
		VI ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.163,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.003,35					
		IV mit Aufstieg nach V						-

EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50
		III mit Auf- stieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.*

b)

„Anlage 4 B ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle
ab 1. März 2010

Werte aus Entgelt- gruppe allg. Tabelle	Ent- gelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.476,27	3.945,33	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Auf- stieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Auf- stieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-
		VI ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Auf- stieg nach VI	-	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						

EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.027,39					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro."

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nrn. 1, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung,
3. § 1 Nr. 3 am 1. September 2009,
4. § 1 Nr. 6 Buchstabe a am 1. September 2009,
5. § 1 Nr. 6 Buchstabe b am 1. März 2010.

D. 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Prakti-

kantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. In § 5 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 2 aufgeführt sind und“ eingefügt.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Auszubildende BBiG)

1. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109)
2. Änderngstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009 S. 9)
3. Änderngstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag

für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180)

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Auszubildende Pflege)

1. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 13. März 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 181)

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Praktikanten und Auszubildende)

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 12. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 181)“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. März 2009 in Kraft.

E. Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen

Vom 26. August 2008

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 fallen.

§ 2
Geltungsbereich

Folgende Regelungen finden entsprechende Anwendung:

- a) auf die Ausbildungsverhältnisse:
§ 8 und § 16 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TVA-L BBiG,
- b) auf die Praktikantenverhältnisse:
§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

F. Ergänzungen

1. Die Abschnitte A bis E dieses Beschlusses finden keine Anwendung auf die Dienst-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die am 1. September 2009 nicht mehr bestanden haben.

2. Bei künftigen Verhandlungen über das Wirksamwerden von Entgelterhöhungen im TV-L in der für das Land Niedersachsen geltenden Fassung wird die ADK andere wertgleiche Kompensationsmöglichkeiten für das beim Land bisher gezahlte Leistungsentgelt suchen (§ 18 TV-L in der bis zum 28. Februar 2009 geltenden Fassung), damit § 1 Nr. 1 des Abschnitts B dieses Beschlusses gegebenenfalls außer Kraft gesetzt werden kann.

Wardenburg, den 1. September 2009

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

Röbken

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügungen

Nr. 101 Erhöhung der Entgelte der privatrechtlich Beschäftigten im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge und der Entgelttabellen nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung und der weiteren Arbeitsrechtsregelungen

Hannover, den 5. Oktober 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 26. August 2009 über die Übernahme des Tarifiergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder vom 1. März 2009 beraten und die Erhöhung der Entgelte für die privatrechtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen beschlossen (Kirchl. Amtsblatt S. 170). Über die Übernahme der übrigen in dem Tarifiergebnis der Tarifgemeinschaft der Länder enthaltenen Änderungen für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung wird die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission in ihrer nächsten Sitzung beraten.

Als Anlagen werden - zum Teil auszugsweise - die folgenden Tarifverträge bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008 (Anlage 1)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009 (Anlage 2)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 13. März 2008 (Anlage 3)
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009 (Anlage 4)
5. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 1. März 2009 (Anlage 5)

Als weitere Anlagen werden die ab dem 1. September 2009 bzw. ab dem 1. März 2010 geltenden Tabellen der Monatsentgelte bekannt gegeben (Anlagen 6 a bis c, 7 a bis c, 8 und 9).

Durchführungshinweise zu den Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission stellen

wir den kirchlichen Verwaltungsstellen per E-Mail zur Verfügung. Außerdem veröffentlichen wir diese Hinweise und die Tarifverträge in der für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung geltenden Fassung im Intranet unserer Landeskirche.

Als Anlage 10 machen wir im Nachgang zu § 1 Nr. 2 der 63. Änderung der DienstVO vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008 bekannt.

Zur Beantwortung auftretender Zweifelsfragen stehen wir zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Anlage 1

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

vom 13. März 2008

**§ 1
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West

 - a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 Euro,
 - b) ab 1. Januar 2008

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,48 Euro.

²... ”

2. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 1. März 2009

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

...

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	791,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	855,48 Euro,
- b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	754,42 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr	801,05 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	865,75 Euro.“

2. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.
3. In § 19 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.
4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 13. März 2008

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West

- a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

im ersten Ausbildungsjahr	729,06 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	788,57 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	884,44 Euro,
- b) ab 1. Januar 2008

im ersten Ausbildungsjahr	750,20 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	811,44 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	910,09 Euro.

²...

³Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.“

2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)**

vom 1. März 2009

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

...

§ 2
Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	810,20 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	871,44 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	970,09 Euro,

- b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	819,92 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	881,90 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	981,73 Euro.

²Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.”

2. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 5

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum
Tarifvertrag über die vorläufige
Weitergeltung der Regelungen für die
Praktikantinnen/Praktikanten**

vom 1. März 2009

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 1.453,16 Euro,
ab 1. März 2010 1.470,60 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

1.244,09 Euro,
 ab 1. März 2010 1.259,02 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
 der Masseurin und medizinischen Badermeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
 der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
 vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010
 1.191,25 Euro,
 ab 1. März 2010 1.205,55 Euro.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O).

(3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.

(4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro."

§ 2 Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 6 a

(Anlage A 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L vom 1. März 2009 nach Maßgabe des § 2 Nr. 2 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Monatsentgelte (in Euro)

- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55

3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Anlage 6 b**Stundenentgelte (in Euro), Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden**

Divisor: 167,40

- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15 Ü	27,32	30,33	33,20	35,07	35,53			
15	21,69	24,06	24,95	28,12	30,52		13 Ü Stufe 4 a	13 Ü Stufe 4 b
14	19,63	21,78	23,04	24,95	27,87			
13 Ü	0,00	20,09	21,17	0,00	27,87		23,04	24,95
13	18,09	20,09	21,17	23,26	26,15			
12	16,21	18,00	20,52	22,74	25,60			
11	15,66	17,35	18,61	20,52	23,29			
10	15,07	16,74	18,00	19,26	21,66			
9	13,32	14,77	15,51	17,54	19,14			
8	12,46	13,81	14,43	15,01	15,66	16,06		
7	11,66	12,92	13,75	14,37	14,86	15,29		
6	11,44	12,68	13,29	13,91	14,31	14,74		
5	10,95	12,12	12,74	13,32	13,78	14,09		
4	10,40	11,54	12,31	12,74	13,17	13,44		
3	10,24	11,35	11,66	12,15	12,55	12,89		
2 Ü	9,78	10,83	11,23	11,72	12,06	12,34		
2	9,44	10,46	10,77	11,08	11,78	12,52		
1	Je 4 Jahre	8,40	8,55	8,74	8,92	9,38		

1. Für in eine individuelle Zwischen- oder Endstufe übergeleitete Beschäftigte oder für den Fall, dass ein Garantiebetrag gezahlt wird, sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.

2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Zeitzuschläge (in Euro je Stunde) - Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden

Divisor: 167,40

- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010 -

EGr.	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit 20 %	Sonntags- arbeit 25 %	Feiertagsarbeit		24. u. 31. Dezember je ab 6 Uhr 35 %	Samstags- arbeit 13 - 21 Uhr 20 %
		E 1 - 9 30 %	E 10 - 15 15 %			ohne FA* 135 %	mit FA* 35 %		
15 Ü	33,20		4,98	6,64	8,30	44,81	11,62	11,62	6,64
15	24,95		3,74	4,99	6,24	33,68	8,73	8,73	4,99
14	23,04		3,46	4,61	5,76	31,11	8,06	8,06	4,61
13 Ü	21,17		3,17	4,23	5,29	28,57	7,41	7,41	4,23
13	21,17		3,17	4,23	5,29	28,57	7,41	7,41	4,23
12	20,52		3,08	4,10	5,13	27,70	7,18	7,18	4,10
11	18,61		2,79	3,72	4,65	25,13	6,51	6,51	3,72
10	18,00		2,70	3,60	4,50	24,30	6,30	6,30	3,60
9	15,51	4,65		3,10	3,88	20,93	5,43	5,43	3,10
8	14,43	4,33		2,89	3,61	19,48	5,05	5,05	2,89
7	13,75	4,13		2,75	3,44	18,56	4,81	4,81	2,75
6	13,29	3,99		2,66	3,32	17,94	4,65	4,65	2,66
5	12,74	3,82		2,55	3,18	17,19	4,46	4,46	2,55
4	12,31	3,69		2,46	3,08	16,61	4,31	4,31	2,46
3	11,66	3,50		2,33	2,91	15,74	4,08	4,08	2,33
2 Ü	11,23	3,37		2,25	2,81	15,16	3,93	3,93	2,25
2	10,77	3,23		2,15	2,69	14,54	3,77	3,77	2,15
1	8,55	2,57		1,71	2,14	11,55	2,99	2,99	1,71

* FA = Freizeitausgleich

Anlage 7 a

(Anlage A 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L vom 1. März 2009 nach Maßgabe des § 2 Nr. 4 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Monatsentgelte (in Euro)
- Gültig ab 1. März 2010 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Stundenentgelte (in Euro), Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden

Divisor: 167,40

- Gültig ab 1. März 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15 Ü	27,65	30,70	33,59	35,49	35,96			
15	21,95	24,35	25,25	28,46	30,88		13 Ü Stufe 4 a	13 Ü Stufe 4 b
14	19,86	22,04	23,32	25,25	28,21			
13 Ü	0,00	20,33	21,42	0,00	28,21		23,32	25,25
13	18,31	20,33	21,42	23,54	26,46			
12	16,41	18,21	20,77	23,01	25,90			
11	15,85	17,56	18,84	20,77	23,57			
10	15,26	16,94	18,21	19,49	21,92			
9	13,48	14,94	15,69	17,75	19,37			
8	12,61	13,98	14,60	15,19	15,85	16,25		
7	11,80	13,08	13,92	14,54	15,04	15,47		
6	11,58	12,83	13,45	14,07	14,48	14,91		
5	11,08	12,27	12,89	13,48	13,95	14,26		
4	10,52	11,68	12,45	12,89	13,33	13,61		
3	10,37	11,49	11,80	12,30	12,70	13,05		
2 Ü	9,90	10,96	11,36	11,86	12,20	12,48		
2	9,56	10,59	10,90	11,21	11,92	12,67		
1	Je 4 Jahre	8,50	8,66	8,84	9,03	9,50		

1. Für in eine individuelle Zwischen- oder Endstufe übergeleitete Beschäftigte oder für den Fall, dass ein Garantiebetrag gezahlt wird, sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.

2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anlage 7 c**Zeitzuschläge (in Euro je Stunde) - Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden**

Divisor: 167,40

- Gültig ab 1. März 2010 -

EGr.	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit 20 %	Sonntags- arbeit 25 %	Feiertagsarbeit		24. u. 31. Dezember je ab 6 Uhr 35 %	Samstags- arbeit 13 - 21 Uhr 20 %
		E 1 - 9 30 %	E 10 - 15 15 %			ohne FA* 135 %	mit FA* 35 %		
15 Ü	33,59		5,04	6,72	8,40	45,35	11,76	11,76	6,72
15	25,25		3,79	5,05	6,31	34,09	8,84	8,84	5,05
14	23,32		3,50	4,66	5,83	31,48	8,16	8,16	4,66
13 Ü	21,42		3,21	4,28	5,36	28,92	7,50	7,50	4,28
13	21,42		3,21	4,28	5,36	28,92	7,50	7,50	4,28
12	20,77		3,11	4,15	5,19	28,03	7,27	7,27	4,15
11	18,84		2,83	3,77	4,71	25,43	6,59	6,59	3,77
10	18,21		2,73	3,64	4,55	24,59	6,37	6,37	3,64
9	15,69	4,71		3,14	3,92	21,18	5,49	5,49	3,14
8	14,60	4,38		2,92	3,65	19,71	5,11	5,11	2,92
7	13,92	4,18		2,78	3,48	18,79	4,87	4,87	2,78
6	13,45	4,03		2,69	3,36	18,16	4,71	4,71	2,69
5	12,89	3,87		2,58	3,22	17,40	4,51	4,51	2,58
4	12,45	3,74		2,49	3,11	16,81	4,36	4,36	2,49
3	11,80	3,54		2,36	2,95	15,93	4,13	4,13	2,36
2 Ü	11,36	3,41		2,27	2,84	15,34	3,98	3,98	2,27
2	10,90	3,27		2,18	2,72	14,71	3,81	3,81	2,18
1	8,66	2,60		1,73	2,16	11,68	3,03	3,03	1,73

* FA = Freizeitausgleich

(Anlage Ia zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006 nach Maßgabe des § 2 Nr. 3 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...
– Gültig vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 –

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 9

(Anlage 1b zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006 nach Maßgabe des § 2 Nr. 4 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...
– Gültig vom 1. März 2010 –

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

Anlage 10 **Nr. 102 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2009/2010**

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L)**

vom 13. März 2008

**§ 1
Änderung des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
2. In § 41 Nr. 17, in § 42 Nr. 8 und in § 43 Nr. 7 wird jeweils der Text des § 27 Absatz 6 wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich geleisteten Nacharbeitsstunden berücksichtigt.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. In der Anlage A 2 Fußnote 5 und in der Anlage B 3 Fußnote 6 wird jeweils die Zahl „2.405“ durch die Zahl „2.410“ ersetzt.

4. ...

**§ 2
Inkrafttreten**

...

Gemäß § 2 der 63. Änderung der DienstVO vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Hannover, den 28. September 2009

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2009/2010 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke abgewählt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 (3) Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 (1) Kollo). Es wird dringend gebeten, diese Frist einzuhalten.

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2009/2010

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kol- lekten frei mit einem an- deren Zweck belegen)	Freie Kollekte
1.	29.11.2009	1. Sonntag im Advent		Brot für die Welt	
2.	06.12.2009	2. Sonntag im Advent		Weltmission überwindet Gren- zen - Evangelische Gemein- den in Sibirien öffnen sich	
3.	13.12.2009	3. Sonntag im Advent			Frei für KV
4.	20.12.2009	4. Sonntag im Advent		Für Menschlichkeit in der Alten- pflege - Diakonische Altenhilfe	
5.	24.12.2009	Heiligabend	Brot für die Welt		
6.	25.12.2009	1. Weihnachtstag		Brot für die Welt	
7.	26.12.2009	2. Weihnachtstag			Frei für KV
8.	27.12.2009	1. Sonntag n. dem Christfest		Diakonie leben - besondere re- gionale Projekte unterstützen	
9.	31.12.2009	Altjahrsabend (Silvester)		Brot für die Welt	
10.	01.01.2010	Neujahrstag			Frei für KV
11.	03.01.2010	2. So. n. dem Christfest		Verkündigung und Diakonie: Hilfe für Minderheitenkirchen in Ost- und Westeuropa	
12.	10.01.2010	1. So. n. Epiphania		"Auf eigenen Füßen stehen - Weltmission öffnet Horizonte"	
13.	17.01.2010	2. So. n. Epiphania		Chancen eröffnen - Diako- nische Behindertenhilfe	
14.	24.01.2010	Letzter So. n. Epiphania	Kirchenkreis - Kollekte		
15.	31.01.2010	3. So. vor der Passions- zeit (Septuagesimae)	Die Bibel als Le- bens- Wort Gottes erschließen: Bibel- gesellschaften		
16.	07.02.2010	2. So. vor der Passions- zeit (Sexagesimae)			Frei für KV
17.	14.02.2010	So. vor der Passions- zeit (Estomihi)		"Im Sterben nicht al- lein: Hospizarbeit"	
18.	21.02.2010	1. So. in der Passi- onszeit (Invokavit)		Hoffnung für Osteuropa	
19.	28.02.2010	2. So. in der Passions- zeit (Reminiszere)			Frei für KV
20.	07.03.2010	3. So. in der Passi- onszeit (Okuli)		Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	
21.	14.03.2010	4. So. in der Passi- onszeit (Lätare)		Damit das Leben gelingt - Diako- nisches Werk der Landeskirche	
22.	21.03.2010	5. So. in der Passi- onszeit (Judika)		„Pastorennachwuchs gewinnen- Begabungen fördern: heo- logiestudium und Ev. Stu- dienwerk Villigst“	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kol- lekten frei mit einem an- deren Zweck belegen)	Freie Kollekte
23.	28.03.2010	6. So. in der Passions- zeit (Palmarum)	Kirchenkreis - Kollekte		
24	01.04.2010	Gründonnerstag			Frei für KV
25	02.04.2010	Karfreitag		Aktiv für Kinder und Eltern - Dia- konische Familienhilfe	
26	04.04.2010	Ostersonntag	Zum Glauben einla- den- Missionarische Projekte fördern: Volksmission		
27	05.04.2010	Ostermontag		Auf einen guten Start kommt es an - Diakonische Jugendhilfe und Ju- gendsozialarbeit	
28	11.04.2010	1. So. nach Ostern (Quasimo- dogeniti)	Sprengekollekte		
29	18.04.2010	2. So. n. Ostern (Miserikordi- as Domini)			Frei für KV
30	25.04.2010	3. So. n. Ostern (Jubilate)		„Erholung für Kinder aus Weiss- russland: Tschernobyl- Aktion „	
31	02.05.2010	4. So. n. Ostern (Kantate)	Musik ist Verkün- digung: Förderung der Kirchenmusik		
32	09.05.2010	5. So. n. Ostern (Rogate)	Evangelium und Kirche in den Me- dien: Besondere Aufgaben der EKD		
33	13.05.2010	Christi Himmelfahrt		Diakonie lernen - Diakonische Zurüstung und (Aus-)Bildung	
34	16.05.2010	6. So. nach Ostern (Exaudi)		Ökumenischer Kirchentag	
35	23.05.2010	Pfingstsonntag	„Gelebte Versöhnung - Weltmission verbind- et Menschen“		
36	24.05.2010	Pfingstmontag			Frei für KV
37	30.05.2010	Trinitatis		Wege aus der Armut finden - Be- troffene beteiligen und fördern	
38	06.06.2010	1. So. nach Trinitatis		Frauensonntag: Frauenpro- jekte in der Ökumene	
39	13.06.2010	2. Sonntag nach Trinitatis		"Ich war im Gefängnis und Ihr habt mich besucht" Gefängnisseelsorge	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kol- lekten frei mit einem an- deren Zweck belegen)	Freie Kollekte
40	20.06.2010	3. Sonntag nach Trinitatis			Frei für KV
41	27.06.2010	4. Sonntag nach Trinitatis	Damit Zuversicht wächst - Diakonisches Werk der Landeskirche		
42	04.07.2010	5. Sonntag nach Trinitatis		Offen reden in Lebenskri- sen: Telefonseelsorge	
43	11.07.2010	6. Sonntag nach Trinitatis		Glauben in der Schule weiterge- ben: Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
44	18.07.2010	7. Sonntag nach Trinitatis	Seelsorgerische und missionarische Projekte: Ökumene und Auslandsar- beit der EKD		
45	25.07.2010	8. Sonntag nach Trinitatis	Hilfe für Partnerkir- che in El Salvador: Ökumenische Zwe- cke der VELKD		
46	01.08.2010	9. Sonntag nach Trinitatis			Frei für KV
47	08.08.2010	10. Sonntag nach Trinitatis		Blickwechsel, Begegnung, Hilfe: Förderung des Verständnisses zwischen Juden und Christen	
48	15.08.2010	11. Sonntag nach Trinitatis	Glauben leben und lebendig weiterge- ben: Evangelische Jugendarbeit		
49	22.08.2010	12. Sonntag nach Trinitatis	Bildung braucht Religi- on - Bildungsaufgaben der Landeskirche und kirchliche Arbeit an Schulen, Schüler- seelsorge und schul- nahe Jugendarbeit		
50	29.08.2010	13. Sonntag nach Trinitatis		Diakonie als Rettungsanker - Hil- fen für Menschen in besonderen Situationen (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofof- mission, Seemannsmission)	
51	05.09.2010	14. Sonntag nach Trinitatis			Frei für KV
52	12.09.2010	15. Sonntag nach Trinitatis	Hilfen für Migranten und Flüchtlinge: Diakonisches Werk der EKD		
53	19.09.2010	16. Sonntag nach Trinitatis		Gewaltprävention fördern: Dekade zur Überwindung von Gewalt	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kol- lekten frei mit einem an- deren Zweck belegen)	Freie Kollekte
54	26.09.2010	17. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis - Kollekte		
55	03.10.2010	Erntedanktag	Den Schwachen eine Stimme geben -Diakonisches Werk der Landeskirche		
56	10.10.2010	19. Sonntag nach Trinitatis		Wenn Evangelische in der Min- derheit sind: Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund und Ev. Bund	
57	17.10.2010	20. Sonntag nach Trinitatis	Familien stär- ken- Eltern-Baby- Kurse MALIBU		
58	24.10.2010	21. Sonntag nach Trinitatis		Gottes Wort in der ganzen Welt und bei uns: Weltbibelhilfe und Bibelgesellschaften	
59	31.10.2010	Reformationstag			Frei für KV
60	07.11.2010	Drittletzter Sonntag des Kir- chenjahres		Gesund werden macht Freu- de - Weltmission heilt Kranke	
61	14.11.2010	Vorletzter Sonntag des Kir- chenjahres		Kriegsgräberfürsorge und Aktion Sühnezeichen	
62	17.11.2010	Buß- und Bettag			Frei für KV
63	21.11.2010	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	Sprengelkollekte		

Nr. 103 Ordnung der Gefängnisseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landes- kirche Hannovers

Ordnung der Gefängnisseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Präambel

Die Seelsorge an Gefangenen gehört zum unver-
zichtbaren Auftrag der Kirche (Mt. 25,36).

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutsch-
land garantiert einerseits Gefangenen das Recht auf
freie Religionsausübung (Artikel 4 Grundgesetz)
und andererseits den Kirchen und Religionsgemein-
schaften das Recht zu Gottesdienst und Seelsorge
auch in Gefängnissen (Artikel 140 Grundgesetz
i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung).

In Niedersachsen ist die Gefängnisseelsorge
durch Artikel 6 des Vertrages der evangelischen
Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande
Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Ver-
trag) i.V.m. Artikel 3 des Ergänzungsvertrages zum
Loccumer Vertrag vom 4. März 1965 institutionell
gewährleistet und rechtlich verankert.

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für die beruflich Mitarbei-
tenden der Kirche, die einen besonderen Auftrag
zur Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, Jugend-
arrestanstalten und Anstalten des Maßregelvoll-
zugs (im Folgenden „Gefängnis“ genannt) erhal-
ten haben.
- (2) Die Gefängnisseelsorge ist Dienst der Kirche an
den Gefangenen und an den Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern im Strafvollzug. Sie setzt sich insbesondere für die seelischen und ggf. auch materiellen Bedürfnisse der Gefangenen ein.

- (3) Die Gefängnisseelsorge hält den Konflikt zwischen Sicherheit und Seelsorge aus, begleitet in kritischer Loyalität die Entwicklung des Gefängnisses und des Vollzugs und arbeitet vertrauensvoll mit der Gefängnisleitung zusammen.
- (4) Die Gefängnisseelsorge orientiert sich an den „Leitlinien für das Selbstverständnis und die Arbeit der Evangelischen Gefängnisseelsorge innerhalb der Gliedkirchen der EKD“.
- (5) Die Gefängnisseelsorge, die sich in erster Linie an die Gefangenen und die Mitarbeitenden des Gefängnisses richtet, behält auch die Opfer im Blick und setzt sich für einen Täter-Opfer-Ausgleich ein.

§ 2

Aufgaben der Gefängnisseelsorge

Die Gefängnisseelsorge hat folgende je nach Einrichtung im Einzelfall zu spezifizierende Aufgabengebiete:

1. Gottesdienste und Andachten – auch überkonfessionell,
2. Einzel- und Gruppenseelsorge,
3. Bildungsangebote für Gefangene,
4. Seelsorge an Angehörigen,
5. Angebote für die Mitarbeitenden des Gefängnisses,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Pflege des ethischen Diskurses über Fragen des Strafvollzugs.

§ 3

Mitarbeitende der Gefängnisseelsorge

- (1) Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorge-rinnen sind in der Regel Pastoren und Pastorinnen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag und in Ausnahmefällen Diakone und Diakoninnen, die im Rahmen ihrer Dienstanweisung einen bestimmten Seelsorgeauftrag in der Gefängnisseelsorge besitzen.
- (2) Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorge-rinnen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirche und sind im Übrigen in ihrem Auftrag unabhängig.
- (3) Die Gefängnisseelsorge darf mit Zustimmung der Gefängnisleitung ehrenamtliche Seelsorgehelfer und Seelsorgehelferinnen zur seelsorglichen Begleitung Gefangener hinzuziehen.

§ 4

Kompetenzen und Qualifikationen

(1) Aus den Aufgaben ergeben sich Qualitätsanforderungen an die gemäß § 3 Abs. 1 mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten. Sie bringen für die Gefängnisseelsorge folgende Kompetenzen mit oder werden dafür durch die Landeskirche qualifiziert:

1. Die theologisch-geistliche Kompetenz erweist sich in der Fähigkeit,
 - a) Menschen mit der biblischen Tradition in ihrer Suche nach Sinn zu begleiten und spirituell und liturgisch angemessen zu handeln,
 - b) über ökumenische Sprachfähigkeit und interreligiöse Kenntnisse zu verfügen.
2. Die ethische Kompetenz erweist sich in der Fähigkeit,
 - a) Probleme des Strafvollzugs interdisziplinär anschlussfähig zu benennen und die eigene Position verständlich und integrationsfähig in ein Gespräch einzubringen,
 - b) Beteiligte auch anderer Positionen für ein gemeinsames Handeln zu gewinnen.
3. Die kommunikativ-seelsorgliche Kompetenz erweist sich darin,
 - a) sich kurzfristig und schnell auf wechselnde Beziehungen einstellen und mit ihnen professionell reflektiert umgehen zu können,
 - b) psychisch belastbar und für die eigenen Fähigkeiten und Begrenzungen sensibilisiert zu sein,
 - c) angesichts der Abhängigkeiten im Gefängnis und der vielfach beschädigten Beziehungserfahrungen der Gefangenen eine besondere Sensibilität für den Umgang mit Nähe und Distanz in der Seelsorgebeziehung zu besitzen,
 - d) die Fähigkeit zu haben, kritisch-konstruktiv sowohl mit den Bedürfnissen der Gefangenen als auch mit den Notwendigkeiten des Strafvollzugs umzugehen.
4. Die systemische Feldkompetenz erweist sich in Kenntnissen über
 - a) Auftrag, Funktion, Ziele und Wirkweisen des Strafvollzugs und über seine konkrete Ausgestaltung in dem jeweiligen Gefängnis,
 - b) Entstehungsbedingungen, Deutungs- und Erklärungsansätze von Delinquenz und die Merkmale, Grundkonflikte und Ausdrucksformen von Dissozialität,
 - c) den Umgang mit schweren psychischen Krisen, mit Suizid und Suizidversuchen,
 - d) Trauerbegleitung unter den besonderen Umständen der Haft.
5. Die interreligiöse und interkulturelle Kompetenz erweist sich in
 - a) Kenntnissen über kulturelle Zugehörigkeit,

über unterschiedliche Wert- und Moralvorstellungen und über die unterschiedlichen religiösen Haltungen und Ausdrucksformen von Menschen anderer Weltanschauungen und Konfessionen,

- b) der Fähigkeit, sich über konfessionelle, religiöse und kulturelle Grenzen hinweg verständigen zu können, ohne die eigene Identität aufzugeben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes für den Erwerb dieser Kompetenzen Folgendes an Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung:
1. praktische Berufsausbildung und Tätigkeit in Kirchengemeinden,
 2. Einführung in das Praxisfeld der Gefängnisseelsorge,
 3. Weiterbildungskurse auf Grundlage pastoralpsychologischer und humanwissenschaftlicher Standards,
 4. Kurse zur ethischen Urteilsbildung,
 5. Kurse in Mediation, Moderation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement u.ä.,
 6. berufsbegleitende Supervision.

§ 5

Verschwiegenheit und Kooperation

- (1) Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie durch die Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (2) Das Beichtgeheimnis bleibt unberührt.
- (3) Soweit Kenntnisse unter das Seelsorgegeheimnis nach Absatz 1 oder unter das Beichtgeheimnis fallen, haben Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung. Sie sind auch nicht verpflichtet, geplante Straftaten anzuzeigen. Unter das Zeugnisverweigerungsrecht fällt allerdings nicht, was Seelsorger und Seelsorgerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 in ausschließlich administrativer, karitativer oder erzieherischer Tätigkeit erfahren. Im Zweifelsfall kommt der Gewissensentscheidung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers für die Zeugnisverweigerung entscheidende Bedeutung zu.
- (4) Über die seelsorgliche Verschwiegenheit und das Beichtgeheimnis hinaus sind Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 nach Maßgabe der für sie geltenden

dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Aussagen oder Erklärungen über Gegenstände, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 6

Stellenbesetzung

- (1) Die zur Verfügung stehenden Stellen werden im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen besetzt.
- (2) Auf eine Stelle können Pastoren und Pastorinnen berufen werden, die
 1. in der Regel bereits einige Jahre Kirchengemeindepraxis haben,
 2. eine spezielle Ausbildung in Seelsorge absolviert haben,
 3. sich systemische Feldkompetenzen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 angeeignet haben.
- (3) Das Landeskirchenamt erteilt den Auftrag zur Gefängnisseelsorge für Pastoren und Pastorinnen in der Regel für die Dauer von sechs Jahren und kann ihn einmalig um bis zu vier Jahre verlängern.

§ 7

Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht für die gemäß § 3 Abs. 1 mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten liegt bei dem Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises, dem der oder die Beauftragte zugewiesen ist.
- (2) Die Jahresgespräche werden von dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin geführt.
- (3) Das Landeskirchenamt nimmt die Fachaufsicht für die Gefängnisseelsorge wahr, insbesondere durch
 1. auf das spezielle Tätigkeitsfeld zugeschnittene Dienstbeschreibungen,
 2. jährliche Berichte, die es von jedem der Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen auf dem Dienstweg entgegennimmt, und sich daraus möglicherweise ergebende weitere Abstimmungen,
 3. die laufende fachliche Beratung der Herausforderungen in der Gefängnisseelsorge mit den Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern und der „Ev. Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge in Niedersachsen und Bremen“.
- (4) Die Visitation der Gefängnisseelsorge findet in der Regel im Rahmen der Visitation des Kirchenkreises statt.

§ 8

Konferenzen, Konvente

- (1) Die Teilnahme der Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen an Konferenzen, Konventen und Gremien verfolgt das Ziel
1. des fachlichen Austausches (kollegiale Beratung),
 2. der fachlichen Fortbildung,
 3. der Vernetzung mit dem Kirchenkreis,
 4. der Vernetzung innerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Ev. Kirche in Bremen,
 5. der Fortentwicklung des Arbeitsfeldes Gefängnisseelsorge.
- Der damit verbundene Aufwand ist begrenzt zu halten und in den Dienstbeschreibungen zu verabreden.
- (2) Pastoren und Pastorinnen mit dem Auftrag zur Gefängnisseelsorge gehören zum Konvent des Kirchenkreises ihres Einsatzortes und sind verpflichtet, an den Kirchenkreiskonferenzen des Kirchenkreises teilzunehmen, dem sie zugewiesen worden sind.
- (3) In der Regel dreimal jährlich treten an die Stelle des Kirchenkreisgremiums (Konvent oder Kirchenkreiskonferenz) für die Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen zwei Konferenzen und eine mehrtägige Fortbildung der „Ev. Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge in Niedersachsen und Bremen“, die im Rahmen der Fortbildungspflicht angerechnet wird.
- (4) Die Regionalkonferenz der Gefängnisseelsorge dient dem fachlichen Austausch, der Weiterbildung und dem Informationsaustausch.
- (5) Aus ihrer Mitte wählt die Regionalkonferenz alle vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ist Mitglied im Beirat der „Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland“ (EKfGiD). Der oder die Vorsitzende
1. erstellt die Tagesordnung der Regionalkonferenzen und lädt dazu ein,
 2. pflegt notwendige Kontakte für die Gefängnisseelsorge auf überregionaler Ebene,
 3. informiert die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die Ev. Kirche in Bremen kontinuierlich über Anliegen, Fragen und Probleme.
- (6) Der zeitliche Aufwand für diese Aufgaben wird mit dem Landeskirchenamt vereinbart.

§ 9

Rahmenbedingungen des Dienstes der Gefängnisseelsorge

- (1) Das Landeskirchenamt legt im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen die Einsatzorte für die gemäß § 3 Abs. 1 mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten fest.
- (2) Gefängnisseelsorge ist im Gefängnis präsent durch
1. regelmäßige verlässliche Anwesenheit,
 2. telefonische Erreichbarkeit,
 3. ein Büro (Besprechungsraum),
 4. eine Vertretungsregelung für Dienst- und Urlaubsabwesenheiten, die der oder die mit der Gefängnisseelsorge Beauftragte für sich regelt und in geeigneter Weise bekannt macht.
- (3) Die gemäß § 3 Abs. 1 mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten sind nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des kirchlichen Tarifrechts verpflichtet, ihren Wohnsitz in erreichbarer Entfernung zum Seelsorgebereich zu nehmen. Die Fahrtzeit sollte nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die landeskirchlichen Regelungen zu Fragen der Dienstzeit, der Erreichbarkeit, des Urlaubs und der Ortsabwesenheit finden Anwendung.
- (4) Räumlichkeiten für gottesdienstliche Feiern und seelsorgliche Gespräche werden vom Gefängnis bereitgestellt.
- (5) Der Zugang der gemäß § 3 Abs. 1 mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten zu den Gefangenen muss gewährleistet sein.
- (6) Einzelheiten werden in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt auf der Grundlage der Dienstbeschreibung vor Ort zwischen der Gefängnisleitung und dem oder der mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten vereinbart.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Hannover, den 16. September 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Nr. 104 Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade

**Satzung
des Evangelisch-lutherischen
Gesamtverbandes Stade**

Präambel

Jesus Christus ist das offenbarte Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und des Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Verkündigung des Evangeliums ist die zentrale Aufgabe jeder Kirchengemeinde und wirkt sich in Leben und Gestaltung der kirchengemeindlichen Aufgaben aus.

Auf dieser Grundlage verpflichten sich die in dieser Satzung genannten Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit in der Region Stade.

§ 1

Name und Sitz

Der „Evangelisch-lutherische Gesamtverband Stade“ ist ein Gesamtverband im Sinne von § 112 der Kirchengemeindeordnung (KGO) mit dem Sitz in Stade; er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsgemeinden

Verbandsgemeinden sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae- und St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Stade,
- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Stade,
- die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Stade,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bützfleth in Stade,
- die Evangelisch-lutherische St.-Wilhadi-Kirchengemeinde in Stade.

§ 3

**Aufgaben und Befugnisse
des Gesamtverbandes**

(1) In enger personeller, inhaltlicher und finanzieller Zusammenarbeit bei der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nimmt der Gesamtverband für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. Ausstattung der Verbandsgemeinden mit Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben be-

nötigen, durch Fundraising, z. B. Hebung von freiwilligen Kirchenbeiträgen;

2. Unterhaltung und Betrieb des Horst-Friedhofes in Stade sowie ggfs. weiterer Friedhöfe;
 3. Unterhaltung und Betrieb von kirchlichen Einrichtungen für übergemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, soziale und diakonische Dienste sowie Anstellungsträgerschaft der in diesen Einrichtungen und Diensten beschäftigten Mitarbeitenden;
 4. Verwaltung des Vermögens des Gesamtverbandes;
 5. Vertretung des Gesamtverbandes in der Öffentlichkeit, besonders gegenüber kommunalen Stellen (vgl. § 10);
 6. Planung und ggfs. Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten sowie deren Abrechnung;
 7. Beratung und ggfs. Durchführung von gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit;
 8. Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Verbandsgemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie der Verteilung von Aufgabenschwerpunkten;
 9. Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanzplanung;
 10. Regelung von Vertretungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin; dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Gesamtverband sichergestellt ist;
 11. Beratung bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei Entscheidungen nach dem Pfarrerdienstrecht;
 12. Beratung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Diakons oder einer Diakonin sowie ggfs. der übrigen Mitarbeitenden in den Verbandsgemeinden;
 13. Bildung von Fachausschüssen.
- (2) Die rechtliche Selbständigkeit der Verbandsgemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Verbandsgemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt.

§ 4

Deckung des Bedarfs

- (1) Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten des Gesamtverbandes.

- (2) Zur Deckung des Aufwandes kann der Gesamtverband von den Verbandsgemeinden Umlagen nach Maßgabe der Zahl der Gemeindeglieder in den Verbandsgemeinden erheben.

§ 5

Organ des Gesamtverbandes

Organ des Gesamtverbandes ist die Verbandsvertretung. Ein Ausschuss der Verbandsvertretung nach § 113 Abs. 1 KGO wird nicht gebildet.

§ 6

Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
1. je ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Mitglieder der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, die von den Kirchenvorständen zu wählen sind; eines der Mitglieder ist der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes;
 2. der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises Stade (vgl. § 10).
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 ist für jedes gewählte Mitglied von den beteiligten Kirchenvorständen aus ihrer Mitte ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsvertretung scheidet aus, wenn eine Voraussetzung für seine Wahl wegfällt. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Die Verbandsvertretung wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Wird ein ordiniertes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, sollte der oder die stellvertretende Vorsitzende ein nichtordiniertes Mitglied sein und umgekehrt.
- (3) Der Vorsitz der Verbandsvertretung wird in seinen Aufgaben auch hinsichtlich der Protokollführung durch das Kirchenamt in Stade unterstützt. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes in Stade nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht teil. Der Leiter oder die die Leiterin kann diese Aufgabe an einen Mitarbeitenden des Kirchenamtes delegieren.

- (4) Für die Wahlen, die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 8

Aufgaben und Tätigkeit der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung berät und beschließt über das Aufgabengebiet des Gesamtverbandes nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Verbandsvertretung tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Verbandsvertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (3) Zu weiteren Sitzungen wird die Verbandsvertretung nach Bedarf einberufen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.
- (5) Für die Abstimmungen, die Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Vorschriften der KGO entsprechend.
- (6) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird die Verbandsvertretung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (7) Erklärungen der Verbandsvertretung, durch die für den Gesamtverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung, gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Gesamtverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9

Dienstbesprechungen

- (1) Die Ordinierten aus den Verbandsgemeinden kommen regelmäßig zu gemeinsamen Dienstbesprechungen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und

seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.

- (2) Die gemeinsamen Dienstbesprechungen dienen der Beratung und Koordination der pfarramtlichen Aufgaben, sofern sie sich aus den Aufgaben des Gesamtverbandes gemäß § 3, insbesondere in den durch die Verbandsvertretung eingeteilten Pfarramtsbezirken gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 ergeben, sowie der Organisation der Vertretung bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung in Absprache mit dem Superintendenten oder der Superintendentin des Ev.-luth. Kirchenkreises Stade.
- (3) In der Tradition der „Stader Konferenz“ werden die gemeinsamen Dienstbesprechungen nach einvernehmlicher Absprache durch die im Gebiet des Gesamtverbandes tätigen Diakone und Diakoninnen, ggfs. durch weitere Mitarbeitende und durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Stade als Gäste erweitert.
- (4) Der Sprecher oder die Sprecherin informiert den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung über die Ergebnisse der Dienstbesprechungen, sofern sie die Aufgaben der Verbandsvertretung berühren und keine dienstlichen Gründe nach dem Pfarrerdienstrecht entgegenstehen.

§ 10

Die Aufgaben des Superintendenten oder der Superintendentin des Ev.-luth. Kirchenkreises Stade im Gesamtverband

- (1) Der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises Stade übernimmt besondere Aufgaben im Gesamtverband, sofern er oder sie nicht der oder die Vorsitzende des Gesamtverbandes ist und die Superintendenturpfarrstelle mit einer der Verbandsgemeinden verbunden ist. Diese Aufgaben sind nicht auf einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin im Aufsichtsamt zu übertragen.
Diese Aufgaben sind im einzelnen:
 1. der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises Stade vertritt den Gesamtverband in der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5;
 2. er oder sie beruft die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung ein;
 3. er oder sie hat das Recht, die Verbandsvertretung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen;
 4. er oder sie wird in seinen oder ihren Aufgaben durch das Kirchenamt in Stade unterstützt.
 5. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Su-

perintendentin des Ev.-luth. Kirchenkreises Stade abgestimmt.

§ 11

Visitation

- (1) Die Verbandsgemeinden werden mit Zustimmung der Superintendentur gemeinsam visitiert mit Ausnahme der Kirchengemeinde St. Wilhadi, die als Superintendenturgemeinde zusammen mit dem Kirchenkreis visitiert wird. Für die gleichzeitige Visitation der Verbandsgemeinden und des Kirchenkreises soll zwischen der Superintendentur und der Landessuperintendentur das Einvernehmen hergestellt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung ist an der Visitation zu beteiligen. Sie ist über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten.

§ 12

Satzungshandhabung

- (1) Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung der Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- (2) Die Verbandsvertretung kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Auflösen, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Gesamtverband auf Antrag der Verbandsvertretung oder eines Kirchenvorstands der Verbandsgemeinden oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei der jeweiligen Kirchengemeinde. Allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden nach § 4 Abs. 2 an die jeweilige Kirchengemeinde.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade vom 1. November 1982 (Kirchl. Amtsbl. 1983 S. 46) außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Stade, den 24. Juli 2009

Die Verbandsvertretung des
Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade
(L. S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Die vorstehende Satzungsänderung genehmigen wir gemäß § 113 Abs. 5 i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 2 KGO kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 1. September 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 105 Eingliederung der Kirchengemeinde Oldenstadt in den Friedhofsverband Uelzen

Urkunde

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 104 Abs. 3 und 5 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen wird in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen eingegliedert.

§ 2

§ 1 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Uelzen vom 23. September 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 217) wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bilden“ die Wörter „die Ev.-luth. St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen (mit der Ev.-luth. Kapellengemeinde Groß Liedern in Uelzen)“ und ein Komma eingefügt.
- (2) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Doppelpunkt die Angabe „Gemarkung Oldenstadt, Flur 4, Flurstücke 140/1, 273/138, 326/138 in Größe von 1.45.81 ha“ und ein Komma eingefügt.
- (3) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Groß Liedern überträgt dem Friedhofsverband das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an dem Grundstück: Gemarkung Gr. Liedern, Flur 1, Flurstück 222/2

in Größe von 0.89.94 ha sowie an den darauf errichteten Gebäuden, ferner die Maschinen, das Friedhofsgerät und den Bestand der Friedhofskasse.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- (4) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „4) Bestimmungen dieser Satzung, die ausdrücklich für Verbandsgemeinden gelten, sind auf die Ev.-luth. Kapellengemeinde Groß Liedern entsprechend anzuwenden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2008 in Kraft.

Hannover, den 1. Oktober 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 106 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Gemeindeverband Region Freden“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 und 36 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben einschließlich der Trägerschaft von Friedhöfen und einer Kindertagesstätte werden
 - die Evangelisch-lutherische Cäcilien-Kirchengemeinde Everode in Freden (Leine),
 - die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine),
 - die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) und
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wetteborn in Freden (Leine)
 (Kirchenkreis Alfeld) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Gemeindeverband Region Freden“.
- (2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Cäcilien-Kirchengemeinde Everode, die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden, die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wetteborn werden pfarramtlich verbunden.
- (2) Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Everode und Wetteborn wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 2. September 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

**Satzung des Ev.-luth. Gemeindeverbandes
Region Freden der Ev.-luth.
Kirchengemeinden Everode, St. Georg/
Freden, St. Laurentius/Freden und
Wetteborn**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Everode, St. Georg/Freden, St. Laurentius/Freden und Wetteborn, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeinendordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Ev.-luth. Gemeindeverband Region Freden“. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Freden.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Gemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Gemeinde-, Kinder-, Jugend- und Altenarbeit,
 - b) Konzepte und Formen der Gemeindegemeinschaft

(z. B. Konfirmandenunterricht),

- c) die Seelsorge,
- d) gemeinsame Veranstaltungen,
- e) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
- f) die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie Verteilung von Arbeitsschwerpunkten,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die gemeinsame Visitation der Kirchengemeinden des Verbandes,
- i) die Pfarrstellenbesetzung,
- j) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
- k) die Trägerschaft der Kindertagesstätte,
- l) die Trägerschaft der Friedhöfe.

Die jeweiligen Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft des evangelischen Kindergartens der Kirchengemeinde St. Georg/Freden und der evangelischen Friedhöfe Everode, St. Georg/Freden, St. Laurentius/Freden, Meimerhausen und Wetteborn auf den Gemeindeverband.

- (2) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes im Rahmen der Trägerschaft der Kindertagesstätte sind alle Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Vertretung der Kindertagesstätte nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - b) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätte zur Verfügung stehenden Mittel,
 - c) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - d) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung.

Der Gemeindeverband übernimmt die sich aus den zwischen der Kirchengemeinde St. Georg/Freden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Gemeindeverband, der Kirchengemeinde und der Kommune abzuschließen. Auch die bestehenden Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z. B. Lieferantenverträge) werden durch Überleitungsverträge auf den Gemeindeverband übertragen.

- (3) Gemeindeverband und Kirchengemeinde verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätte in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - d) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
 - e) Verantwortung der Kirchengemeinde für die pädagogische Ausrichtung, das evangelische Profil und die inhaltliche Konzeption der Kindertagesstätte,
 - f) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
 - g) Vertretung des Verbandes im Beirat nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- b) für jede Kirchengemeinde zwei nichtgeistlichen Mitgliedern, die durch die jeweiligen Kirchenvorstände aus ihrer Mitte gewählt werden;
- c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden; diese müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen.
- (2) Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung an dessen Stelle tritt.
- (3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der entsendenden Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist und eine gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandsvorstandes als tätiges Kirchenglied erwarten lässt.
- (4) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seines Eintritts in den Verbandsvorstand vom Kirchenkreisvorstand festgestellt wird. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

Finanzielle und personelle Entscheidungen für die Kindertagesstätte bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes St. Georg/Freden.

- (4) Dem Gemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der Kirchenvorstände und des Pfarramtes bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.
- (5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, sofern diese nicht bereits bei Eintritt in den Kirchenvorstand verliehen wurde. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Überprüfung.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Gemeindeverbandes ist der Vorstand (Verbandsvorstand). Er besteht aus 9 Mitgliedern und zwar
- a) dem Vertreter oder der Vertreterin des Pfarramtes; wird dieses von einem Pastorenehepaar verwaltet, ist entsprechend § 55 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz zu verfahren;
 - b) für jede Kirchengemeinde zwei nichtgeistlichen Mitgliedern, die durch die jeweiligen Kirchenvorstände aus ihrer Mitte gewählt werden;
 - c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden; diese müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen.
- (2) Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung an dessen Stelle tritt.
- (3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der entsendenden Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist und eine gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandsvorstandes als tätiges Kirchenglied erwarten lässt.
- (4) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seines Eintritts in den Verbandsvorstand vom Kirchenkreisvorstand festgestellt wird. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, sofern diese nicht bereits bei Eintritt in den Kirchenvorstand verliehen wurde. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Überprüfung.
- (6) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (7) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zu-

lassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

(8) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Vorstandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(9) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes i. S. der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstweisungen;
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschl. Stellenplan;
- d) Besetzung der Pfarrstelle und Treffen von Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (s. § 5);
- e) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung einer Pfarramtssekretärin/eines Pfarramtssekretärs, eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin oder eines Chorleiters/einer Chorleiterin in einer der Kirchengemeinden des Verbandes (s. § 6);
- f) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (s. § 7);
- g) Abgabe von Stellungnahmen der Region gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung;
- h) Erlass der Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen;
- i) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.

(2) Der Vorstandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) Die Bildung von Fachausschüssen, z. B. im Bau-, Friedhofs- und Kindergartenwesen ist möglich.

(4) Für Bereiche der Gemeindearbeit, z. B. Gottesdienste, Jugend-, Konfirmanden-, Frauen- und Männerarbeit ist zu prüfen, ob gemeindeübergreifende Angebote geschaffen werden.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

Der Vorstandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht geltenden Bestimmungen wahr. Die Kirchenvorstände sind an den Beratungen zu beteiligen.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

(1) Der Verband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstätten- und Friedhofsbereich. Er übernimmt gemäß § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung in diesen Bereichen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden zu den gleichen Bedingungen.

(2) Der Gemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben (z. B. zentrales Gemeindebüro, Friedhofspfleger für mehrere Kirchengemeinden) weitere Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.

(3) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile muss sichergestellt sein.

(4) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Vorstandsvorstand.

(5) Die Besetzung der Stelle einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers oder einer Chorleiterin oder eines Chorleiters zum Dienst im Bereich des Gemeindeverbandes bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer Kirchengemeinde der Zustimmung des Vorstandsvorstandes. Wird die Zustimmung des Vorstandsvorstandes nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl unter den vorhandenen Bewerbern erforderlich oder die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 7 Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Gemeindeverband werden mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck werden sie dem Superintendenten oder der Superintendentin ein gemeinsames verbindliches Arbeitskonzept für den Gemeindeverband vorlegen.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den Bestimmungen des Visitationsrechts wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitations-sitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8 Zusammenarbeit

Das Pfarramt gibt dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten. Dieses geschieht möglichst im Rahmen der jährlichen Klausur. Zur wechselseitigen Information soll einmal im Jahr eine Kirchenvorstandsklausur der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden stattfinden.

§ 9 Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Gemeindeverband mit seinen Kirchengemeinden wird ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der Gemeindeverband ist Zuweisungsgläubiger gegenüber dem Kirchenkreis.
- (3) Auf Beschluss eines Kirchenvorstandes müssen ab dem übernächsten Haushaltsjahr getrennte Haushaltspläne in den Kirchengemeinden und im Gemeindeverband aufgestellt werden. Absatz 2 bleibt unberührt. Mit Zustimmung aller Kirchenvorstände ist wieder nach Absatz 1 zu verfahren.
- (4) Die Verwendung zweckgebundener Mittel oder zweckgebundener Rücklagen einzelner Kirchengemeinden, insbesondere für Investitionen, be-

dürfen der vorherigen Zustimmung des jeweils betroffenen Kirchenvorstandes.

§ 10 Verwaltungshilfe

Die Verbandsverwaltung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land - Alfeld nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 11 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen an die jeweilige Kirchengemeinde.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens zum 31. Dezember 2012 mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 14
Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Freden St. Laurentius
– Der Kirchenvorstand –
(Vorsitzender/stellv. Vorsitzender) (L.S.)
(Mitglied)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Freden St. Georg
– Der Kirchenvorstand –
(Vorsitzender/stellv. Vorsitzender) (L.S.)
(Mitglied)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Everode
– Der Kirchenvorstand –
(Vorsitzender/stellv. Vorsitzender) (L.S.)
(Mitglied)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wetteborn
– Der Kirchenvorstand –
(Vorsitzender/stellv. Vorsitzender) (L.S.)
(Mitglied)

Die vorstehende Satzung des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 2. September 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

III. Mitteilungen

Nr. 107 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Hannover, den 25. September 2009

Auf Grund des § 56 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. März 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 130), ändern wir im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss unsere Verfügung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 5. August 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 150), geändert am 10. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 274):

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 Satz 2 werden das Datum „31. Oktober“ durch das Datum „31. Dezember“ und die Daten „1. Mai und 31. Oktober“ durch die Daten „1. Juli und 31. Dezember“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 Buchstabe a) wird der Klammerzusatz „(bis zu elf Sitzungen jährlich in Hannover)“ gestrichen.

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden die Daten „24. November und 2. Dezember 1994“ durch die Daten „30. Juni und 1. Juli 2008“ und das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 108 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2010

Hannover, den 5. Oktober 2009

Auf Antrag können auch im Jahr 2010 Pastorinnen und Pastoren mit den im Anhang zu dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ausgeschriebenen Diensten beauftragt werden. Ruheständler können in der Regel bis zum 70. Lebensjahr für diesen Dienst eingesetzt werden. Bewerbungen bitten wir bis spätestens zum 1. März 2010 – nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit dem jeweiligen regionalen Arbeitskreis „Kirche im Tourismus“ – auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Für die Beauftragung gilt im Einzelnen folgendes:

Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen in der Fas-

sung vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsblatt S. 281) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, verbilligte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Person unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person.

Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Sollten Diakoninnen und Diakone oder Kantorennen und Kantoren an einer Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten interessiert sein, so ist nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen regionalen Arbeitskreis eine Bewerbung an das Landeskirchenamt möglich. Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2010

Region Harz

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
38707 Altenau	Juni-September	Clausthal-Zellerfeld	Gottesdienste und Andachten, Angebote in "Offener Kirche", Familienangebote und nach früher Absprache mit Pfarramt mit zu versorgen: Kapellengemeinde Schulenberg.
37431 Bad Lauterberg	Mai-September	Herzberg	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Mitwirkung beim Gemeindegottesdienst nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt.
37441 Bad Sachsa	Juni-September	Herzberg	Sonntägliche Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Wochenschlussandachten im Altersheim, aktuelles kommunikatives und kulturelles Angebot.
38644 Hahnenklee	Ganzjährig	Clausthal-Zellerfeld	Gottesdienste, Andachten, evtl. anfallende Kurgastkasualien, Mitwirkung beim umfangreichen Kultur-Gemeindeprogramm nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt, „Musik und Wort“ am Mittwoch in Zusammenarbeit mit dem Kantor.
32444 St. Andreasberg	Juni, Juli, August, Dezember, Januar	Clausthal-Zellerfeld	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Beteiligung am umfangreichen Gemeindeprogramm, Einbindung in das Team. Frühe Absprache mit Pfarramt erforderlich.

Interessierte wollen sich bitte mit dem "Arbeitskreis Kirche im Tourismus Harz", Tilsiter Str. 3, 38642 Goslar, Telefon: 05321/683671, Telefax: 05321/683672, e-mail: leisegang@kirchliche-dienste.de (Diakon Peter Leisegang) in Verbindung setzen. Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Lüneburger Heide

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
29446 Bispingen	Juni - Oktober	Soltau	Mitwirkung bei den sonntäglichen Gottesdiensten, insbesondere bei Freiluftgottesdiensten; Urlauber-Kasualien (u. a. Begleitung Trauernder bei Bestattungen im Friedwald und Hochzeiten); Mitwirkung beim Kultur- und Gemeindeprogramm nach Absprache; Bereitschaft zu Gesprächen und zur Einzelseelsorge, u. a. mit Menschen unterwegs im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide; Mitarbeit bei Angeboten im Centerparc und bei der Entwicklung von Angeboten im Event-Bereich: Entwickeln, ausprobieren und reflektieren.

Interessierte wollen sich bitte mit dem „**Arbeitskreis Kirche im Tourismus Heide**“, **Hinter der Kirche 1, 21386 Betzendorf, Telefon: 04138/5104095 und FAX: 04138/510135, e-mail: cordes@kirchliche-dienste.de** (Pastor Christian Cordes) in Verbindung setzen. Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienste, wöchentlich: 2 Andachten, 1 Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und Gespräch. In den Monaten Juni – August Schwerpunkt in der Kinderarbeit („Gute-Nacht-Kirche“, Basteln u. ä.). Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden	Bibelgespräch bzw. „Theologische Fragestunde“, Vorträge, Kurklinikseelsorge, Gottesdienste, Kindergottesdienste, Abendgottesdienste, Strandandachten, Bereitschaft zu Gesprächen und Einzelseelsorge. Weiteres nach Absprache mit dem Pfarramt.
26553 Dornum-Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache.
26427 Esens-Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Vortragsabend, Gesprächsangebot; „Orgel und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; Krankenhauseselsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste mit Vor- und Nachgespräch, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen, Seelsorge und Beratung.

26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de .
26506 Norddeich	Juni – September	Norden	Zweimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Nacht-Gedanken für Erwachsene, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend; Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrag oder Gesprächsabend, Gästetrauungen meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhaus-seelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigtgottesdienste (14-tägig im Wechsel mit dem Inselepastor), Gesprächsabend und Abendandacht in der alten Inselkirche (wöchentlich); Familientreff am Lagerfeuer 1 x wöchentlich; Präsenz im ökumenischen KirchenKorb am Strand nach Bedarf und Absprache; Gesprächsbereitschaft bei direkter Anfrage.
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste (im Wechsel mit Ortpastorin), z. T. „Open-Air“ im Team; Moderation und inhaltliche Durchführung wöchentlicher ökumenischer Gesprächs- und Vortragsabende; Teeabend; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet...).
26472 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle (dienstags, donnerstags und sonnabends), Gesprächsangebot für Einzelseelsorge, Vortrags- und Gesprächsabende im Rokokosaal des Sielhofs (wöchentlich), Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.

Interessierte wollen sich bitte mit dem **Arbeitskreis „Kirche im Tourismus Ostfriesland“**, Georgswall 3, 26603 Aurich, Telefon 04941/959251 und Fax 04941/991736, e-mail: schneider@kirchliche-dienste.de (Pastor Hartmut Schneider), in Verbindung setzen. Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Döse/Duhnen	Januar - Dezember	Cuxhaven	Gottesdienste, Andachten, meditative Abendspaziergänge; kinder- und familienbezogene Veranstaltungen, Gute-Nacht-Geschichte; Gesprächs-abende; Gesprächsangebote für Einzelseelsorge im Strandkorb; Aufgabenteilung mit der für die Urlauberseelsorge zuständigen Kollegin vor Ort; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen.
27632 Dorum	Mai - September	Wesermünde- Nord	Urlaubergottesdienst in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Abendandacht am Strand; evtl. musikalische Angebote (offenes Singen etc.); Zusammenarbeit mit ök. Kirche Unterwegs im Team auf einem Campingplatz; Einzelseelsorge; Kirchenwächterdienst; Gute-Nacht-Geschichte im Gästezentrum Wremen.

Interessierte wollen sich bitte mit dem **Arbeitskreis "Kirche im Tourismus Elbe-Weser"**, Georgswall 3, 26603 Aurich, Telefon 04941/959251 und Fax 04941/991736, e-mail: schneider@kirchliche-dienste.de (Pastor Hartmut Schneider), in Verbindung setzen. Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	April - Oktober	Georgsmarienhütte	Gottesdienste und Vorträge, Gespräche "unterm Sonnenschirm", evtl. Kurklinikseelsorge, weiteres nach Absprache.

Interessierte wollen sich bitte mit dem **"Arbeitskreis Kirche im Tourismus Region Osnabrück"**, Schöne Reihe 12, 27305 Bruchhausen-vilsen, Telefon: 04252/939604 und Fax: 04252/939605, e-mail: gamer@kirchliche-dienste.de (Pastorin Maike Gamer), in Verbindung setzen. Infos auch unter: www.kurprediger.de

Nr. 109 Programmfreigabe

Hannover, den 8. Oktober 2009

Das Programm-Modul „Kirchenbuch“ des Melde-
wesenprogramms „Mewis NT“ Version 1.9.4.10 der
Firma KIGST GmbH, Strahlenbergerstr. 112, 63067
Offenbach am Main wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1
der Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von
Anwendungsprogrammen für die Informationsverar-
beitung vom 06. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86)
für Aufgaben der Kirchenbuchführung im Bereich
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers freigegeben.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Behrens

Nr. 110 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2009**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 5/2009	29.09.2009	GenA 7040 III 8, 3a R 400	Finanzausgleich; <u>hier</u> : Hinweise zur Umsetzung der vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellen- und Fi- nanzplanung

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 5/2009	02.07.2009	6105-13 II 5, 16 R 363	„Zukunft(s)gestalten Allen Kindern eine Chance“ – Eine Initiative der Landeskirche
G 6/2009	30.07.2009	627301 – III 13 R 355	Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone
G 7/2009	06.08.2009	GenA 303 III 21 R 230	Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Übertragung und Abgeltung von Urlaub bei krank- heitsbedingter Arbeitsunfähigkeit
G 8/2009	25.08.2009	GenA 321 III 21 R 245	Fortbestand des sozialversicherungspflichtigen Be- schäftigungsverhältnisses bei Freistellung von der Ar- beitsleistung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts
G 9/2009	01.09.2009	386 Z 1 II 5 R 362	Kirchen, Diakonie und Caritas in Niedersachsen star- ten landesweite Pflegekampagne zur Bundestagswahl 2009

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

I. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Altencelle
Kirchenkreis Celle, Ernennung.

Einbeck
Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri, I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Leine-Solling, Ernennung.

Bad Sachsa und Steina
I. Pfarrstelle (Dienstszitz Bad Sachsa), Kirchenkreis Herzberg, Ernennung.

Haren
Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Ernennung.

Bad Bodenteich
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Uelzen, Ernennung.

Langholt
Kirchenkreis Rhaderfehn, Ernennung.

Barum und Natendorf
(0,5), Kirchenkreis Uelzen, Wahl; Versehung der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ebstorf (0,5).

Neuhaus/Elbe
Kirchenkreis Bleckede, Wahl.

Berumerfehn
Kirchenkreis Norden, Ernennung.

Nordhorn
Christus (0,5), Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Wahl; Versehung der I. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn (0,5).

Bremerhaven
Kreuz-Kirchengemeinde, I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bremerhaven, Wahl.

Sögel
Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Ernennung.

Coppenbrügge
Kirchenkreis Hildesheimer Land, Wahl.

Vehrte
Kirchenkreis Georgsmarienhütte, Ernennung; Mitarbeit in der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Belm (0,25).

Dassel, Hoppensen, Lauenberg-Hilwartshausen, Lüthorst, Markoldendorf und Sieverhausen
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Leine-Solling, Ernennung.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Bad Sachsa und Steina
(0,75), II. Pfarrstelle (Dienstszitz Steina), Kirchen-
kreis Herzberg, Wahl.

Kirchwalsede
(0,75), Kirchenkreis Rotenburg/Wümme, Wahl.

Horneburg und Bliedersdorf
(0,5), II. Pfarrstelle (Dienstszitz Bliedersdorf), Kir-
chenkreis Buxtehude, Ernennung.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Hittfeld
IV. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hittfeld, Wahl.

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Citykirchenarbeit (0,5) im Kirchenkreis Osnab-
rück, Dienstszitz Osnabrück.

Jugendarbeit im Kirchenkreis Celle zum 01.02.2010
freiwerdend.

Hochschulpfarramt in Osnabrück.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Brüssel/Belgien, La Paz/Bolivien, Athen/Griechenland, Cardiff-Wales/Großbritannien, London/Großbritannien, Bangkok/Thailand aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Der Kirchenkreis Göttingen sucht für das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden zur Einführung der Doppik zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für die Mitarbeit in der
Kirchenkreisabteilung**

(Entgeltgruppe 9 nach TV-L)

Mit dieser Stelle sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- Unterstützung der Projektleitung zur Einführung der Doppik und Mitarbeit im Projekt
- Aufbau und Installation eines Berichts- und Auswertungswesens insbesondere für die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Göttingen
- Ermittlung aussagekräftiger Finanz- und Steuerungszahlen
- Mitarbeit bei der Einbringung in die verantwortlichen Gremien
- Einbringung kaufmännischer bzw. betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in das Sachgebiet

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Verwaltungsbetriebswirtin/Dipl. Verwaltungsbetriebswirt bzw. Dipl. Verwaltungswirtin/Dipl. Verwaltungswirt oder vergleichbare Ausbildung
- Kommunikations- und Beratungskompetenz
- Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken
- Bereitschaft, an Sitzungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit mit freundlichem, verbindlichem und sicherem Auftreten und einem hohen Maß an Engagement.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2013.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige an das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, Düstere Straße 19, 37073 Göttingen.

Auskünfte erteilt

**Frau Klett,
Leiterin des Kirchenkreisamtes,
Tel.: 0551/4961-226.**

Im Kirchenkreisamt für die ev.-luth. Kirchenkreise Ronnenberg und Laatzen-Springe ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeitung für Kindertagesstätten (Bes.Gr. A 9 / A 10 KBBVG)

zu besetzen.

Das Kirchenkreisamt in Ronnenberg leistet Verwaltungsaufgaben für den Diakonieverband Hannover-Land, zwei Kirchenkreise und 52 Kirchen- und Kapellengemeinden in den Kirchenkreisen Ronnenberg und Laatzen-Springe sowie deren Einrichtungen.

Für selbstständige diakonische Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe besteht eine kaufmännische Abteilung im Sachgebiet.

In den 8 Kommunen unseres Verwaltungsbereiches werden zur Zeit 16 Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft mit ca. 900 Plätzen geführt.

Im Kirchenkreisamt sind insgesamt 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem gut ausgestatteten Verwaltungsgebäude beschäftigt.

Aufgabenbereiche:

- Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne für KiTa
- Beratung der Gremien in Haushalts- und Finanzierungsfragen
- Erstellen der Jahresabschlüsse und Abrechnungen mit Kommunen
- Controlling der Einrichtungen
- Leitung Mahnwesen
- Drittmittelakquise und Erstellen von Verwendungsnachweisen
- Entwicklung und laufende Anpassung der eingesetzten Software
- Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik
- Unterstützung der Geschäftsführung für KiTas
- Laufende Sachbearbeitung für abgegrenzte KiTas.

Anforderungen und Erwartungen:

- Ausbildung im gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Flexibilität, Leistungsbereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
- Dienstleistungsorientierung und Bereitschaft zu Außendiensten
- Kommunikations- und Beratungskompetenz, Verhandlungsgeschick
- Gute EDV-Kenntnisse mit sicherem Umgang mit MS-Office-Programmen und Fachprogramm für Kindergartenverwaltung
- Mitgliedschaft und positive Einstellung zur evangelischen Kirche.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 9 / A 10 KBBVG bewertet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an:

**Joachim Richter,
Kirchenkreisamt in Ronnenberg,
Am Kirchhofe 4,
30952 Ronnenberg.**

Auskünfte erteilt Joachim Richter, Telefon 05109/5195-20, E-Mail: joachim.richter@evlka.de.

Wir, die Evangelische St.-Jakobi-Gemeinde in Bremen, Kirchweg 57,
suchen zum nächstmöglichen Termin eine / einen

Pastorin / Pastor in Vollzeitstellung

mit bekennender Liebe zu Gott, dem Vater, Jesus Christus, seinem Sohn, und dem Heiligen Geist.

Wir sind seit 1876 am Kirchweg 57 und haben heute 3.350 Glieder.

Wir haben neben der Kirche zwei Gemeindehäuser, in denen ca. 30 Gemeindekreise stattfinden, unseren Kindergarten „Arche“ mit drei Gruppen und unser Landheim in Nordwohldede.

Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist, dass Ihre Landeskirche mit der Bremischen Evangelischen Kirche eine sog. Wechselseitigkeitsvereinbarung abgeschlossen hat. Ohne diese ist eine Bewerbung nicht möglich.

Wir erwarten von Ihnen

- eine missionarische Ausrichtung
- ein aufgeschlossenes Herz für alle Altersgruppen unserer Gemeinde
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- Schulung und Begleitung der Mitarbeiter/innen
- Freude an der Kirchenmusik mit großer Konzerttradition
- Kontaktfreudigkeit zu den Nachbargemeinden
- eine sozialdiakonische und eine stadtteilorientierte Ausrichtung
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

Auf Sie wartet eine Gemeinde, die ihre Pastorin / ihren Pastor mit kräftigem Gebet und beherztem Engagement stützt, stärkt und begleitet. Die Dienstwohnung ist im Pfarrhaus.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne Frau Karin Rieke als Kirchenvorsteherin (Tel.: 0421-84 98 952).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 31.12.2009 an den

**Kirchenvorstand der St.-Jakobi-Gemeinde,
Kirchweg 57,
28201 Bremen.**